

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin, Schumannstraße 17, 10117 Berlin

Landtag Schleswig-Holstein  
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3316**

Datum: 03.06.2024

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH (ZUGSHG)**

Sehr geehrte Ausschussgeschäftsführerin, sehr geehrte Abgeordnete,

sehr gern bin ich bereit zum vorliegenden Entwurf des Errichtungsgesetzes der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Schleswig-Holstein – ZUG.SH (ZUGSHG, Drucksache 20/2136 vom 14.05.2024) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich werden die Regelungen des ZUGSHG als pragmatisch, zielführend und vollständig bewertet. Folgende Optimierungen werden zusätzlich empfohlen. Die Hinweise gelten im Übrigen auch analog für den entsprechenden Satzungsentwurf (Umdruck-20/3232, Stand 16.05.2024).

**Haftung und Versicherung der Organe (§9 ZUGSHG)** – Es wird die Aufnahme einer Klarstellung bzgl. Haftung und der Möglichkeit des Abschlusses einer entsprechenden Haftpflichtversicherung (D&O) für die Organe der ZUG.SH (vgl. § 8 ZUGSHG) empfohlen. Dies fehlt derzeit.

**Beschlussfassung Verwaltungsrat (§10 ZUGSHG)** – Es wird eine Konkretisierung der Regelung zur Mehrheitsfindung empfohlen. Beispielsweise könnte eine einfache Mehrheit definiert werden. Aktuell wird lediglich von Mehrheit gesprochen.

**Beschlüsse Verwaltungsrat (§10 ZUGSHG)** – Bezüglich der zu genehmigenden Anstellungsverträge wird eine Ergänzung empfohlen. Die Zustimmung des Verwaltungsrats sollte nur dann nötig sein, wenn die Verträge über tarifliche Bedingungen bzw. über vom entsprechenden kommunalen Arbeitgeberverband empfohlene Zulagen (vgl. Arbeitsmarkt- oder Fachkräftezulage im Falle des TV öD) hinausgehen. Dies kann bei der Personalaufbau bzw. Personalsuche die Flexibilität erhöhen und den Prozess beschleunigen. Der aktuelle Passus, lässt dafür jedoch auch den möglichen Freiraum, da der Verwaltungsrat entsprechende Grenzen noch festlegen kann.

**Beschlüsse der Gewährträgerversammlung (§11 ZUGSHG)** – Um die Gewährträgerversammlung zu entlasten und die entsprechenden Prozesse zu beschleunigen, wird bzgl. Absatz 2 Ziff. j die Aufnahmen einer konkreten Grenze für den Beschluss von Krediten über beispielsweise 10 Mio. € empfohlen. Der Kreditrahmen als solcher wird bereits langfristig im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen.

**Einstufung der ZUGSH (§12 Satzung)** – Es wird empfohlen, die Einstufung der ZUGSH als große Kapitalgesellschaft zu überdenken. Dies erhöht ggf. den notwendigen Dokumentationsaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Hiller (Vorstand)